

# § PRAKTIKUMS- ORDNUNG

FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE DER BTK

## 2 **BTK** Praktikumsordnung

### Inhalt

§ 1	Praktisches Studiensemester und Praktikumsstelle	3
§ 2	Praktikumsbeauftragter	3
§ 3	Inhalte des Praktikums	3
§ 4	Rechte und Pflichten des Praktikanten	4
§ 5	Gebühren und Prüfungen	5
§ 6	Dokumentation	5
§ 7	Inkrafttreten	5

### Anlagen

Vordrucke Praktikumsvertrag deutsch und englisch

## **§ 1 Praktisches Studiensemester und Praktikumsstelle**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt Ziel, Inhalt und Ablauf des praktischen Studiensemesters in den Bachelorstudiengängen Fotografie, Kommunikationsdesign, Motion Design, Interaction Design, Illustration, Fashion Design, Game Design und Produktdesign und die damit verbundene Tätigkeit von Studierenden der Berliner Technischen Kunsthochschule – Hochschule für Gestaltung (im Folgenden: BTK) in Institutionen der Medienwirtschaft oder Medienabteilungen von Unternehmen, Verbänden und anderen Einrichtungen.
- (2) Im Regelfall wird das praktische Studiensemester im fünften Semester des Bachelorstudiums abgeleistet. Es umfasst mindestens 105 Vollzeit-Arbeitstage in der Praktikumsinstitution. Das Praktikum kann länger dauern, sofern dies nicht die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der BTK beeinträchtigt.
- (3) Praktikumsrelevante Institutionen können sein: Werbeagenturen, Verlage, Zeitschriften- und Zeitungsverlage, Designbüros, Fotografen, Forschungsabteilungen (z. B. Fraunhofer-Gesellschaften), Unternehmen aus den Branchen Film, Fernsehen, 3D-Animation und/oder Videospiele, aber auch Werbe-, Marketing- und Medienabteilungen innerhalb von Firmen, Betrieben oder Vereinen. Eine Ableistung des praktischen Studiensemesters ist in begründeten Fällen bei mehr als einer Stelle möglich, sofern die Gesamtzeit der Praktika mindestens 105 Vollzeit-Arbeitstage beträgt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und wenn ausreichende Relevanz der Tätigkeit für die weiteren Studien und den Studienabschluss geltend gemacht wird, ist es möglich, ein individuelles, von der BTK betreutes Projekt als vollwertiges praktisches Studiensemester anrechnen bzw. eine externe Tätigkeit (wie z. B. die Gründung und den Betrieb eines Unternehmens in einem dem Studium verwandten Bereich) als dem Praktikum äquivalent anerkennen zu lassen. Die Regelung und Entscheidungsfindung unterliegt hier der Prüfung durch den Praktikumsbeauftragten. Dieser oder der Studierende kann eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen.
- (5) Bereits abgeleistete Praktika oder gleichwertige Leistungen können als Praktika anerkannt werden, wenn sie mindestens 105 Vollzeit-Arbeitstage dauerten und deren Beginn nicht länger als drei Jahre vor Erbringung aller Studienleistungen des vierten Semesters liegt. Hiervon ausgenommen ist das gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung zu leistende Vorpraktikum im Studiengang Produktdesign. Studierende, deren bereits abgeleistetes Praktikum anerkannt wird, müssen dem Praktikumsbeauftragten der BTK die für die Entscheidung über eine Anerkennung erforderlichen Unterlagen analog § 6 (1) zur Verfügung stellen.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt grundsätzlich den Studierenden. Gegebenenfalls hilft die BTK bei der Vermittlung eines Praktikumsplatzes. Die Praxisstellen sind vom Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.

## **§ 2 Praktikumsbeauftragter**

- (1) Der Prüfungsausschuss der BTK wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Praktikumsbeauftragten aus den hauptamtlich Angestellten oder Lehrenden der BTK.
- (2) Der Aufgabenbereich des Praktikumsbeauftragten umfasst:
  - die Einhaltung der Praktikumsordnung zu gewährleisten,
  - die Studierenden bei der Suche nach adäquaten Praktikumsinstitutionen zu unterstützen bzw. relevante Praktikumsinstitutionen vorzuschlagen,
  - für die Dauer des praktischen Studiensemesters ein möglichst enges Verhältnis mit den Praktikantinnen/Praktikanten sowie den verantwortlichen Praktikumsgebern zu etablieren,
  - die Einreichung der vollständigen Praktikumsunterlagen durch die Studierenden zu gewährleisten und die Abschlussprüfung durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann dem Praktikumsbeauftragten weitere Aufgaben zuweisen.

### **§ 3 Inhalte des Praktikums**

- (1) Die praktische Ausbildung der Studierenden soll sich weitestgehend mit dem von ihnen gewählten Studiengang decken. Der Praktikumsbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rahmenbedingungen des praktischen Studienseesters mit dem studentischen Curriculum vereinbaren lassen. Im Zweifelsfall oder bei unvertretbarer inhaltlicher Abweichung setzt sich der Praktikumsbeauftragte für eine alternative Stelle ein.
- (2) Zur Realisierung des praktischen Studienseesters wird zwischen der Praktikumeinrichtung und der BTK eine schriftliche Praktikumsvereinbarung nach den Mustern der Anlagen abgeschlossen.
- (3) Ziel des praktischen Studienseesters ist der Erwerb praktischer Kenntnisse über Funktion, Organisation und Arbeitsweise von Institutionen in der Medienwirtschaft sowie Einblick in die konkreten Anforderungen des zukünftigen Arbeitsfeldes. Das praktische Studienseester soll den Studierenden die Möglichkeit geben:
  - typische Tätigkeitsmerkmale kennenzulernen,
  - spezifische Arbeitsmethoden und -mittel anzuwenden,
  - Problembewusstsein für Arbeitsabläufe und -organisation zu entwickeln,
  - Prinzipien von Kooperation und Koordination zu erkennen und anzuwenden,
  - die gemeinschaftliche Arbeit in Arbeitsgruppen zu praktizieren,
  - den Kontakt und die Kommunikation mit dem Kunden/Auftraggeber kennenzulernen,
  - die Einhaltung interner und externer Deadlines zu üben,
  - an der Lösung spezieller Arbeitsaufgaben der Praktikumeinrichtung teilzunehmen.
- (4) Für die praktische Ausbildung gemäß dieser Ordnung ist der Leiter der Praktikumeinrichtung bzw. ein von ihm/ihr beauftragter Ausbildungsleiter verantwortlich. Die Studierenden werden während des praktischen Studienseesters durch den Praktikumsbeauftragten der BTK betreut.
- (5) Der Leiter des Praktikums trägt dafür Sorge, dass die Praktikantin/der Praktikant am Ende des praktischen Studienseesters eine zusammenfassende Beurteilung (ein Praktikumszeugnis) erhält. Darin sind das Ergebnis der Ausbildung, die Leistungen sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Studierenden einzuschätzen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten des Praktikanten**

- (1) Die Praktikantinnen/Praktikanten bleiben während des praktischen Studienseesters Angehörige der BTK mit allen in der Studienordnung festgelegten Rechten und Pflichten. Die BTK trägt keine Reisekosten für die Wahrnehmung von Ämtern der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung.
- (2) In der praktischen Ausbildung gelten für die Studierenden die Arbeitsordnungen und betrieblichen Bestimmungen der Praktikumeinrichtung.
- (3) Eine finanzielle Vergütung der Praktikumsbetreuung vonseiten der BTK erfolgt nicht.
- (4) Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die eine ordnungsgemäße Absolvierung des praktischen Studienseesters gefährden, sind dem Praktikumsbeauftragten der BTK unverzüglich mitzuteilen. Falls erforderlich beschließt der Praktikumsbeauftragte einen Abbruch des Praktikums und unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten bei der Suche nach einer neuen Praktikumsstelle.

### **§ 5 Gebühren und Prüfungen**

- (1) Für die Dauer des praktischen Studienseesters müssen die Studierenden keine Studiengebühren an die BTK entrichten.
- (2) Auf die erfolgreiche Ableistung des Praktikums entfallen 28 Leistungspunkte. Auf die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium und die Erstellung des Praktikumsberichts entfallen weitere 2 Leistungspunkte.
- (3) Die Vergabe der Leistungspunkte kann nur erfolgen, wenn die Auflagen gemäß § 6 (1) erfüllt wurden, alle Dokumente dem Praktikumsbeauftragten der BTK vorliegen und das Modul Praktisches Semester vollständig abgeschlossen ist. Die Anerkennung einer äquivalenten Leistung gemäß § 1 (4) oder § 1 (5) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Kolloquium und zur Einreichung eines Praktikumsberichts.
- (4) Wird das praktische Studienseester nicht anerkannt, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig; sie muss spätestens zwei Semester nach Beendigung des nicht anerkannten praktischen Studienseesters abgeschlossen sein.

### **§ 6 Dokumentation**

- (1) Nach Beendigung des praktischen Studienseesters müssen dem Praktikumsbeauftragten das Praktikumszeugnis und ein Praktikumsbericht vorliegen. Sie sind einen Monat nach Beendigung des praktischen Studienseesters durch den Studierenden einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht soll aus fünf bis zehn normal gesetzten DIN-A4-Seiten bestehen und die folgenden Inhalte aufweisen:
  - Name und Matrikelnummer des Studierenden,
  - Name und Anschrift des praktikumgebenden Unternehmens,
  - Beschreibung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens,
  - Beschreibung des Aufgabenbereiches der Praktikantin/des Praktikanten,
  - Beschreibung beispielhafter Projekte, in denen die Praktikantin/der Praktikant während des Praktikums involviert gewesen ist (mit illustrativen Beispielen),
  - eine zusammenfassende Wertung der Tätigkeit durch die Praktikantin/den Praktikant (lessons learned, was war gut, was war schlecht etc.).
- (3) Nach Abschluss des Praktikums sind die Studierenden verpflichtet, in einem mündlichen Kolloquium Fragen des Prüfungsausschusses zum gerade abgeleisteten Praktikum zu beantworten. Den Studierenden wird rechtzeitig mitgeteilt, wann und in welcher Form (als Einzelgespräch oder in der Gruppe) dieses Kolloquium abgehalten wird.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang und auf der Website der Berliner Technischen Kunsthochschule GmbH ([www.btk-fh.de](http://www.btk-fh.de)) in Kraft.